

## *Freiheitsgarantien wirtschaftlichen Handelns*

*Personen des Privatrechts.* Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des Privatrechts muss – so der StGH – dann als gegeben erachtet werden, wenn diese von einer hoheitlichen Ingerenz wie eine natürliche Person betroffen sein können. Dies gelte insbesondere auch im Blick auf die Handels- und Gewerbefreiheit.<sup>189</sup> Auch *Ausländer* genießen den Schutz des Art. 36 LV. Das hat der StGH bereits 1975 klargestellt.<sup>190</sup>

### *c) Eingriff*

Staatliches Handeln kann in vielfältigsten Formen den vorstehend skizzierten Schutzbereich des Art. 36 LV berühren. Als verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit sind hoheitliche Ingerenzen nach Auffassung des StGH jedoch nur dann zu qualifizieren, wenn sie den Adressaten gerade in seiner Stellung als Wirtschaftssubjekt und nicht lediglich als Jedermann betreffen. Eine spezifische Betroffenheit in diesem Sinne sei beispielsweise zu verneinen, wenn mittels Drittverbot der (Rückforderungs-)Anspruch eines Schuldners gegenüber einem Anwalt sicherungsweise gepfändet werde.<sup>191</sup> Unzutreffend ist jedoch die generalisierende These, Vorschriften, die sich nicht nur an Erwerbstätige, sondern an jedermann richteten, könnten grundsätzlich die Wirtschaftsfreiheit selbst dann nicht verletzen, wenn sie die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit erschweren oder gar verunmöglichten.<sup>192</sup> Einen – damit – postulierten Vorbehalt der allgemeinen Rechtsordnung im Sinne einer tatbestandlichen Reduktion der grundrechtlichen Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit gibt es nicht.<sup>193</sup>

---

Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 der Verfassung) gilt auch für Frauen“; s. ELG 1955–1961, 115 (117).

<sup>189</sup> So StGH 1989/3 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 45 (47).

<sup>190</sup> So StGH 1975/1 – Entscheidung vom 29. April 1975, ELG 1973–1978, 373 (378): Die „Grundrechte der Art. 32–37... stehen auch Ausländern zu“.

<sup>191</sup> StGH 1989/19 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 122 (125); auf dieser Linie liegt wohl auch die nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21. November 1955, S. 15: Es sei nicht ersichtlich, wie ein registerrechtlicher Beschluss die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen könne.

<sup>192</sup> So aber StGH 1989/19 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 122 (125).

<sup>193</sup> Ähnlich auch Rhinow, Art. 31 Rn. 137.